



Verwaltungsvorschrift über die Spielplatzablösung der Stadt Gaggenau

Aufgrund von § 9 Abs. 4 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.03.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 09.02.2026 folgende Verwaltungsvorschrift über die Höhe des Geldbetrags zur Ablösung der Spielplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

Die Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen gemäß § 9 Abs. 2 LBO kann abgelöst werden.

§ 2 Ablösungsbeträge

(1) Je Spielplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag nach Absatz 2 zu zahlen.

(2) Der Ablösebetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = B + KH + I$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 10 Euro)

B: Grundstücksanteil: Bodenrichtwert je m² x Grundstücksfläche des Spielplatzes

KH: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m²

I: Instandhaltungskosten für 25 Jahre

(3) Die Herstellungskosten eines Kinderspielplatzes ergeben sich aus den Kostenkennwerten für die Kosten der Außenanlagen (Kostengruppe 500 nach DIN 276) vom Baukosteninformationszentrum (BKI).

(4) Die jährlichen Instandhaltungskosten werden pauschal auf 5 Euro je m² Spielplatzfläche festgelegt.

§ 3 Größe des Spielplatzes

(1) Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück (§9 Abs. 2 LBO).

(2) Die nutzbare Fläche der erforderlichen Kinderspielplätze muss mindestens 30 m² betragen. Diese Fläche erhöht sich ab der 11. bis zur 20. Wohnung um 2 m², ab der 21. bis zur 30. Wohnung um 1,5 m² und ab der 31. Wohnung um 1 m² je weiterer Wohnung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.04.2026 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Gaggenau, den 06.03.2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.

Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister